Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht

digitalisiert

1.4.1941 (No. 6)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Mr. 6

Amtsblatt

beg Badischen Ministeriums beg Kultus und Unterrichts

herausgegeben bom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Rarlsrube, den 1. April

1941

Inhalt.

Umzugskoftenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbande (UDBest.)

Umzugskostenbestimmungen

für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeberbände (URBest.)

(Bom 11. Februar 1941)

(Befet: und Berordnungeblatt 1941 Seite 33)

1.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1941 werden die Umzugstostenbestimmungen für die badifchen Staatsbeamten sowie für bie Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbande an die Reichsbestimmungen angeglichen.

2

Nachstehend werden an Stelle ber Umzugskostenbestimmungen vom 8. August 1935 — Gesetz- und Verordnungsplatt Seite 241 — in der am 1. Januar 1941 gültigen Fassung bestanntgegeben:

- Teil 1: Geset über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 Reichsgesethblatt I Seite 566 — (UKG.),
- Teil II: Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1935 zum Geset über Umzugskostenvergütung der Beamten Reichsbesoldungsblatt Seite 40 Rr. 2445 (DBD. 3. UKG.) und
- Teil III: Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 7. Mai 1935 für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsehen von Wohnungen und Absindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen Reichsbesoldungsblatt Seite 52 Nr. 2446 —.

3.

Anderungen der Reichsbestimmungen gelten, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, ohne weiteres auch für das Land Baden. Gine besondere Beröffentlichung erfolgt nicht.

4.

Diefe Bestimmungen gelten auch für bie Beamten ber Gemeinden und Gemeindeberbände.

5.

Oberste Dienstbehörde im Sinne der Umzugskostenbestimmungen ist der Fachminister. Für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde ist der Finanzminister.

Rarlerube, ben 11. Februar 1941.

Der Finang= und Wirtschaftsminister

Röhler

Teil I

Gefet über Umzugskostenbergütung ber Beamten

Rom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566)

Die Reichsregierung hat bas folgende Gesfet beschlossen, bas hierburch verkündet wird:

\$ 1

um zug stoften bergütung

- (1) Umzugstoftenvergütung wird gewährt:
- a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden ober auf dienstliche Anordnung umziehen,
- b) Wartes und Ruhestandsbeamten, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werben,
- c) Wartes und Ruhestandsbeamten, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte verwendet wers den und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist. Etwaige Umzugskostenbeihilsen nach § 2 Abs. 1 c sind anzurechnen. Für Beamte im Borbereistungsdienst und Probedienst sowie sür auf Probe angestellte Beamte gilt § 2 Abs. 1 a.
- (2) Umzugstostenvergütung wird nur geswährt, wenn der Beamte den Umzug mit seinem Umzugsgut ausgesührt und die Erstattung der Auslagen innerhalb eines Jahres nach Besendigung des Umzugs beantragt hat.

§ 2

um zugstoftenbeihilfe

- (1) Umzugskostenbeihilfe kann gewährt werden:
- a) Beamten im Borbereitungsdienst und Probedienst sowie auf Probe angestellten Beamten und anderen nicht bereits im § 1 genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Unordnung, insbesondere auch bei der Einberusung, umziehen,
- b) Beamten beim Gintritt in den Barte- ober Ruheftand und hinterbliebenen von Beamten, wenn sie eine Dienstwohnung räumen

- müssen ober aus einer anberen Wohnung von Grenzorten bes Inlands ober Ausstands, von Inselorten ober kleineren abgeslegenen Plätzen wegziehen, an benen ihnen bas Berbleiben nicht zugemutet werden kann,
- c) Wartes und Ruhestandsbeamten, wenn sie unter Wechsel der Berwaltung im öffents Dienst verwendet werden, aus diesem Anlaß einen Umzug aussühren müssen und ihr Wartegeld oder Ruhegehalt durch die Berwendung auf längere Zeit ganz oder teils weise ruht,
- d) bisher nicht beamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werben, ober wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist,
- e) Beamten, die auf ihren Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werben.
 - (2) § 1 Abf. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Stufeneinteilung

Für bas Bemessen ber Umzugskostenentsichäbigung nach §§ 4, 5 gilt folgende Stufenseinteilung:

	Bea	mte		planmäßig Führer des Meichs= arbens= dienstes	gehören zur
mit (Frundge besøl	chalt nach dungsordn	der Re	eid)8=	llmzugs= fosten= stufe
A	В	JL	Н	AD	THE REAL PROPERTY.
a	us den	Besoldung	egrupp	en	
	3		-	1	Ia
1a	4 bie 9	1 bis 3	1	2 bis 4	1 b
1b bis 3	10	4 bis 6	2	5 bis 7	II
4		7 und 8	-	8	III
5 bis 7	1	_	_	9	1V
8 bis 12	_		-	10 und 11	V

Umzüge zwischen zwei politischen Gemeinben

(1) Bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden erhalten als Umzugskostenentschäbigung: a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte

	bei			weiter Steigeru			n
ber Stufe	Umzugs= ent= fernungen bis zu	ûber 5 5 6 8 100 km	über 100 bis 400 km	10 ber 400 bis 600 km	600 bis 800 km	ûber 800 bis 1000 km	űber 1000 km
Ottife	5 km (Grund: betrag)	für je 5 km oder Teile davon			weitere Teile d		
	RM	RN	RM	P.M.	RM	RM	RM
la	940	28	42	30	20	12	5
Ib	690	20	34	22	13	9	4
II	430	14	27	15	11	8	4
III	300	10	20	12	7	5	3
IV	240	8	18	10	6	5	3
V	190	6	15	8	5	4	3

- b) verheiratete Beamte ohne eigenen Haußftand ohne Rücksicht auf die Umzugsentsernung 20 vom Hundert des Grundbetrags
 nach Abs. 1 a; daneben werden die für das
 Befördern des Umzugsguts entstandenen
 notwendigen Auslagen erstattet;
- c) unberheiratete Beamte mit eigenem Haußstand 50 vom Hundert der Entschädigungen
 nach Abs. 1 a; soweit sie an dem Tage, zu
 dem die Versehung oder der Umzug angeordnet ist, noch nicht daß 35. Lebensjahr
 vollendet haben, 30 vom Hundert;
- d) unverheiratete Beamte ohne eigenen hausftand die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen.
- (2) Die Umzugskostenentschädigung wird bemessen nach dem Familienstand, Hausstand und Alter (Abs. 1 c) der Beamten an dem Tage, zu dem die Bersetzung oder der Umzug angeordnet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bor diesem Zeitpunkt die zur Cheschließung der Beamten notwendigen Schritte unternommen waren und Heiratsgut bereits beschäfft war.
- (3) Fit einem nach § 1 Abs. 1 a zu vergütenben Umzug eines Beamten mit eigenem Hausstand innerhalb 5 Jahren ein Umzug gleicher Art vorhergegangen, so erhöht sich die Umzugskostenentschädigung um 10 vom Hundert.
- (4) Für Sonderverhältnisse, namentlich bei Umzügen auf kurze Entsernungen und unter einsachen Berhältnissen, kann die oberfte Dienst-

behörbe allgemein ober im Einzelfall eine Ersmäßigung ber Umzugskostenentschädigung nach Abs. 1 a und c bis auf 60 bom Hundert ansordnen und Entschädigung bis zu den vollen Sähen beim Nachweis notwendiger Mehrausslagen zulassen.

§ 5

Umzüge am Ort

- (1) Wird die Wohnung auf dienstliche Ansordnung innerhalb der politischen Gemeinde gewechselt, so erhalten als Umzugskostenentschäbigung:
- a) verheiratete Beamte mit eigenem Hausstand und ihnen gleichgestellte Beamte ber

Stufe Ia . . . 620 Reichsmark, " Ib . . . 450 " " II . . . 300 " " III . . . 210 " " IV . . . 160 " " V . . . 130 "

- b) unverheiratete Beamte mit eigenem Sausftand 50 bom hundert der Entschädigungen nach a,
- c) verheiratete und unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand die entstandenen notwenbigen Umzugsauslagen.
- § 4 Abf. 3 gilt entsprechend.
- (2) Beim Umzug ohne Fuhrwerk ober Kraftwagen (Trageumzug) werden den Beamsten mit eigenem Hausstand an Stelle der Entsichädigungen nach Abs. 1 a und b nur die entstandenen notwendigen Umzugsaussagen ersett.
- (3) Die Borschriften des Abs. 1 gelten auch für Beamte, die außerhalb ihres dienstlichen Wohnsites in dessen Nähe wohnen und auf dienstliche Anordnung nach dem dienstlichen Wohnsit umziehen müssen.
- (4) Die Borschriften bes Abs. 1 a und b so= wie Abs. 2 gelten auch für Beamte mit eige= nem Hausstand, wenn sie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde am neuen Dienstort oder in bessen unmittelbarer Nähe zu= nächst eine Notwohnung bezogen haben und aus ihr in eine Dauerwohnung umziehen. Die Umzugskostenentschädigung wird nach der gleischen Stuse wie beim Beziehen der Notwohnung

währt werden.

(5) § 4 Abf. 4 gilt entsprechend.

8 6

Reiseentschäbigung

Neben ber Umzugskostenentschädigung nach § 4 erhalten Beamte nach bem Gefet über Reifetoftenbergütung ber Beamten

- a) für ihre Berfon Reifetoftenvergütung für die Reise gum neuen Dienftort,
- b) für ihre Familienangehörigen und Sausangeftellten Erfat ber Fahrtoften für Die Reise bom bisherigen jum neuen Bohnort, und zwar für die Familienangehörigen höchftens für bie Bagen- ober Schiffstlaffe, bie ber Beamte beim Ausführen bes Um= juge felbft benuten barf, für hausangestellte für bie 3. Bagen= ober 2. Schiffstlaffe. Für Reifen auf Landwegen werden bie nachgewiesenen notwendigen Auslagen erftattet, fofern ein öffentliches, regelmäßig vertebrendes Beförderungsmittel nicht vorhanden ober bas Benuten unter ben gegebenen Berhältniffen nicht zwedmäßig war.

\$ 7 Bufchuß

hat ein Umzug nachweislich Auslagen verursacht, die aus der Umzugskostenentschädigung nach § 4 ober § 5 nicht gedeckt werben konnten, jo bewilligt die oberfte Dienftbehörde einen Buichuß bis zu 400 Reichsmark. Die oberfte Dienftbehörde fann bieje Ermächtigung jum Gewähren eines Zuschuffes bis zu 200 Reichsmark auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Bufchuffe über 400 Reichsmart burfen nur mit Buftimmung ber für bas Befoldungswefen allgemein zuständigen oberften Dienftbehörben gewährt werben. Dem Reichsminifter der Kinangen bleibt vorbehalten, über ben Umfang und die Sobe der erstattungsfähigen Auslagen allgemeine Grundfätze aufzustellen.

\$ 8

Mietentschäbigung

(1) Beamten, benen Umzugefostenentschädigung gewährt werben fann, wird bie Miete

bemeffen. Ein Bufchuß nach § 7 barf nicht ge- erstattet, die fie für die alte Bohnung bis gu bem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, gu bem bas Mietverhältnis früheftens gelöft werben tonnte. Die Erstattung ift längstens für 9 Monate guläffig. Saben Beamte im eigenen Saufe gewohnt, fo wird eine Entschädigung für längstens 6 Monate nach bem ortsüblichen Mietwert ihrer Wohnung gewährt.

- (2) Die Miete für die neue Wohnung wird erstattet, wenn bie Lage bes Wohnungsmartts Beamte zwingt, biese Miete vertraglich bereits für einen Zeitraum ju gablen, in bem fie bie Wohnung noch nicht benuten können.
- (3) Die Entschäbigung wird nur für eine Beit gewährt, in ber die Wohnung leer geftanben hat ober nicht gang ober teilweise anderweitig vermietet war.

\$ 9

Beschaffung von Ofen und Roch berben

In Reichsteilen, in benen nach ber Ortsfitte bie Wohnungen nicht mit Ofen und Rochherd ausgestattet find, fann Beamten mit eigenem Sausftand neben ber Umzugstoftenentschäbigung ein Beitrag zum Beschaffen diefer Begenftände nach näherer Beftimmung bes Reichsminifters ber Finangen bewilligt werben.

\$ 10

Infrandsetung und Beschaffung von Wohnungen

Kür bas Gemähren von Beiträgen jum Instandseigen von Wohnungen und von Abfindungsbeiträgen jum Beschaffen von Bobnungen wird ber Reichsminifter ber Finangen besondere Richtfinien aufstellen.

\$ 11

Trennungsentschäbigung

Db und inwieweit Beamte ober bisher nicht beamtete Personen, die aus Anlag einer Berfetzung, Anftellung, Umzugsanordnung ober Einberufung genötigt find, getrennten Saushalt ju führen ober ihr Umzugsgut unterzustellen, eine Entschädigung erhalten, wird durch Berordnung bes Reichsminifters ber Finangen geSoldaten ber Wehrmacht

- (1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Soldaten ber Wehrmacht.
- (2) Für das Bemessen ber Umzugskostenentschädigung gilt folgende Stufeneinteilung:

Soldaten mit Grundzehalt nach der Reichsbefoldungs- ordnung C aus den Befol- dungsgruppen	gehören zur Umzugskostenstufe
1 und 2	la
3 bis 5	Ib
6 bis 8 und 12 bis 14	II
9 bis 11 und 15 und 16	III
17 biš 20	1V
21 bis 25	V

\$ 13

Reichsbahn, Reichsbant, Religionsgesellschaften

Die Deutsche Reichsbahn, die Reichsbant, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Berbände sind ermächtigt, entsprechende Borschriften zu erlassen.

\$ 14

Ausführungsborschriften

- (1) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchsührung und Ergänzung dieses Gesetzes ersorderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann den Umfang der Umzugskostenbeihilsen nach § 2 regeln, die durch Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts neu ausgenommenen Besoldungsgruppen den im § 3 ausgesührten Umzugskostenstusen zuteilen und die in den §§ 4, 5, 7 sestgesetzten Beträge den wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sondervorschriften sur Auslandsumzüge zu erlassen.
- (2) Soweit der Reichsminister der Finanzen von der Besugnis nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, können die für das Besoldungswesen allsgemein zuständigen obersten Landesbehörden die zur Durchsührung und Ergänzung dieses Gesehes ersorderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit rechtsverbindlicher Kraft auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen. Sie können auch die Vergütungssähe abweichend von den Vorschriften dieses Gesehes

regeln und die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigen, entsprechende Borschriften selbst zu erlassen. Für die Angehörigen der staatlichen Polizei kann die zuständige oberste Dienstbehörde Sondervorschriften tressen.

(3) Die nach Abf. 2 erlassenen Vorschriften dürsen nicht günstiger sein als die des Reichs; sie dürsen jedoch ungünstiger sein, wenn es die sachlichen Verhältnisse zulassen.

§ 15 Infrasttreten

- (1) Das Geset tritt mit dem 15. August 1935 in Kraft. Es sindet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet wurden. Bei Bersetungen, Einberusungen und Umzugs-anordnungen, die am 15. August 1935 oder später wirksam werden, gilt das Gesetz auch dann, wenn die Umzüge schon vorher ausgesührt werden.
- (2) Dieses Geseth tritt an die Stelle der Umzugskostenwerordnung für die Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsblatt Seite 67), der Umzugskostenwerordnung für Auslandsversetungen von Reichsbeamten vom 2. Mai 1928 (Reichsbesoldungsblatt Seite 70) und der entsprechenden Ländervorschriften. Ist auf die disherigen Gesethe und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Lorschriften dieses Gesehes und der dazu erlassenen Aussührungsvorschriften oder die entsprechenden Länsbervorschriften.
- (3) Mit dem Intraftreten dieses Gesetes treten das Geset, betreffend Gewährung einer Entschädigung an versetze Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte vom 21. Mai 1920 (Reichsgesethblatt Seite 1061), und die dazu ergangenen Ausführungsvorsschriften sowie die entsprechenden Ländervorsschriften außer Kraft.

Berlin, 3. Mai 1935.

Der Führer und Reichstangler Ubolf hitler

Der Reichsminister der Finanzen In Bertretung Reinhardt

Teil II

Durchführungsberordnung

Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesethlatt I Seite 566)

Bom 7. Mai 1935 (Reichsbesolbungsblatt Seite 40 Nr. 2445)

Auf Grund bes § 14 bes Gesetzes über Umsugskostenvergütung ber Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566) wird hiermit verordnet:

Berfonlicher Geltungsbereich

- Nr. 1. (1) Ber Beamter im Sinne bes Gefetes und biefer Durchführungsverordnung ift, bestimmt sich nach bem Deutschen Beamtengeset.
- (2) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Gesetzes ist die oberste Behörde des unmittelbaren Dienstherrn des Beamten und bei einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oberste Aussichtsbehörde.

Ortlicher Geltungsbereich

- Nr. 2. (1) Das Gesetz und diese Durchsührungsverordnung gelten für Umzüge im Inland und im Grenzverkehr mit dem Ausland. Umzüge im Grenzverkehr mit dem Ausland sind Umzüge der im Grenzverkehr tätigen Beamten, die zwischen dem Inland und Grenzorten des Auslandes oder zwischen Grenzorten des Auslandes aus dienstlichen Gründen umziehen.
- (2) Das Gesetz und biese Durchführungsverordnung gelten auch für Auslandsumzüge von Beamten, soweit nicht Sondervorschriften nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes anderes bestimmen.

Umzugstostenvergütung

Nr. 3. Die Umzugskostenvergütung besteht aus Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5, Reiseentschädigung nach § 6, Zuschuß nach § 7 und Mietentschädigung nach § 8 des Gestehes. Daneben können Beiträge zur Beschassung von Sen und Kochherden nach § 9 und Beiträge zur Instandsehung und Beschaffung

von Wohnungen nach § 10 bes Gesehes gewährt werden. *)

Berfetjung

- Nr. 4. (1) Bersehungen unter Bewilligung von Umzugskoftenvergütung bürsen nur angeordnet werden, wenn sie dienstlich notwendig
 sind. Bor jeder Bersehung ist zu prüsen, ob der
 damit versolgte Zweck nicht auf andere Beise
 mit niedrigerem Kostenauswand erreicht werden
 kann
- (2) Einem Antrag auf Bersetung aus perssönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Bersetung des Besamten keine Kosten entstehen. Eine schriftliche Berzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung ist zu den Akten zu nehmen. Die Bersetung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Bersetung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Liegen zwingende persönliche Gründe sür das Gewähren einer Umzugskostenbeihilse vor (§ 2 Abs. 1 e des Gesets), so gilt Nr. 23.
- (3) Wird eine Versetung vor der Aussührung des Umzugs zurückgenommen oder wird
 der Umzug aus Gründen, die der Beamte nicht
 zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so können
 durch die Umzugsvorbereitung etwa entstandene
 notwendige Auslagen in angemessenen Grenzen
 erstattet werden.

Umzugsanordnung

Nr. 5. (1) Der Umzug von abgeordneten Beamten (vgl. Nr. 5 der Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 — Reichsbesoldungsblatt

(Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 6. 1940 — II SB 1013/40 — 6318)

^{*)} Bei Umzügen auf Entfernungen bis zu 50 km, die unter einsachen Berhältnissen ausgeführt worden sind, stehen nur 80 vom Hundert der Umzugstostenentschädigung nach § 4 Abs. 1a und c des Gesetes zu. Allgemein ist ein Umzug auf dem Landwege, auch unter Inanspruchnahme von Möbelwagen, ein Umzug unter einsachen Berhältnissen, es sei denn, daß wegen schwierigen Geländes oder wegen Schneederwehungen das Benuten von Möbelwagen ausgeschlossen war. Beim Rachweis notwendiger Mehrfosten ist die Entschädigung dis zu den vollen Säten zu gewähren, ther die Frage, ob ein Umzug unter einsachen Berhältnissen ausgessührt worden ist, entscheid die die Umzugskostenbergütung anweisende Dienstehörde.

Seite 200 Mr. 2264 -) und ber Umgug in ben Fällen des § 1 Abf. 1 c und § 2 Abf. 1 d bes Ge= fetes foll angeordnet werben, wenn die Bermen= bung bes Beamten am neuen Dienftort voraussichtlich zur übernahme in eine Planftelle führt oder wenn sie voraussichtlich von so langer Dauer ift, baß bie gesamte etwaige Beschäfti= gungsbergütung ober Trennungsentschädigung (Mr. 25 und 26) die Bergütung für ben Umgug und einen etwa erforderlichen Rückumzug überfteigen würbe. Bei unverheirateten Beamten ohne eigenen hausstand wird dies in ber Regel ber Fall fein. Ihr Umzug nach bem Beschäfti= gungsort wird meiftens zugleich mit bem Beschäftigungsauftrag angeordnet werben tonnen, wenn eine breimonatige Dauer ber auswärtigen Beschäftigung anzunehmen ift. Ausnahmen find nur mit Buftimmung ber oberften Dienftbehörbe zuläffig.

- (2) Ein Wohnungswechsel am Ort mit Bewilligung bon Umzugstoftenvergütung barf nur angeordnet werden, wenn ber Dienft bes Beamten ihn nötig macht, eine Dienstwohnung bezogen ober geräumt werden muß, ober ber Beamte eine Dienstwohnung räumt, weil fie in eine Mietwohnung umgewandelt ift. Für bas Räumen bon Dienftwohnungen burch Beamte, die in ben Warte- ober Ruheftand treten, fowie beren Sinterbliebene gilt Rr. 20. Gine Umgugs= toftenvergütung barf nicht gewährt werben, wenn Mietwohnungen, die im Eigentum ober in ber Berwaltung ber öffentlichen Sand fteben, lediglich auf Grund ordnungsmäßiger Ründi= gung bes Mietverhältniffes aufgegeben werben ober, wenn die einem Beamten erteilte Ermäch= tigung, außerhalb bes bienftlichen Wohnfites wohnen gu bürfen, wiberrufen wird. Unberührt hiervon bleibt ein Anspruch auf Umzugstoftenvergütung nach § 1 ober bie Bewilligung einer Umzugskostenbeihilfe nach § 2 bes Gesetes.
- (3) Zuständig für das Anordnen des Umzugs ift die Behörde, die den Beamten versetzen oder ihm eine Planstelle übertragen kann. Sie kann die Entscheidung den nachgeordneten Behörden übertragen. Bird ein Beamter zu einer anderen Berwaltung beurlaubt, so kann es seine oberste Dienstbehörde der Berwaltung, zu der er beurlaubt wird, überlassen, die Umzugsan-

ordnung mit ausschließlicher Wirkung für ihren Berwaltungsbereich auszusprechen.

- (4) Nr. 4 Abf. 3 gilt entsprechend.
- (5) Kommt ein Beamter ber an ihn ersgangenen Anordnung zum Umzug an den neuen Dienstort nicht nach, obschon der Umzug möglich ist, so ist er hinsichtlich der Beschäftigungsversgütung oder Trennungsentschädigung so zu beshandeln, als wenn er den Umzug zu dem angesordneten Zeitpunkt durchgesührt hätte.

Ginweifung in die Umgugstoftenftufen

- Ar. 6. (1) Für das Einweisen in eine der Umzugskostenstusen ist stets die Besoldungssgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten sür den Monat zugrunde gelegt war, der dem Tag vorhergeht, zu dem die Versehung oder der Umzug angeordnet war. Eine Anstellung oder Besörderung mit rückvirstender Kraft hat auf die Höhe der Umzugsstostenentschädigung keinen Einsluß.
- (2) Ift ein Beamter nochmals versetzt, bevor er den Umzug an den ersten Versetzungsort
 ausgeführt hat, so wird die Umzugskostenentschädigung für die zweite Versetzung nach der
 Stuse berechnet, die für die erste Versetzung
 maßgebend war, und zwar auch dann, wenn der
 Beamte inzwischen in eine höhere Besoldungsgruppe besördert wurde.
- (3) Die außerplanmäßigen Beamten zählen zu derselben Stuse wie die Beamten der Besolsdungsgruppe, in der sie bei regelmäßigem Berslauf ihrer Dienstlausbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichsgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen und bei den gemäß § 1 IV Nr. 4 des Hochschullehrerbesoldungsgesetzes bestimmten Anstalten gehören zur Umzugstostenstuse II.
- (4) Für Warte- und Ruhestandsbeamte ist die Besoldungsgruppe maßgebend, nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde.
- (5) Für das Einweisen der Beamten ber Länder, Gemeinden, Gemeindeberbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eine Umzugstoftenstuse ist die Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnung maßgebend, die der Besols

— Nr. 6 —

dungsgruppe der Landes- usw. Besoldungsordnung entspricht, nach der die Beamten ihr Grundgehalt oder ihre Grundvergütung beziehen oder nach der das Wartegeld oder Ruhegehalt berechnet wurde. In Zweiselsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

- (6) Nichtbeamtete Personen, die als Beamte in den öffentlichen Dienst übernommen werden, werden nach der Stuse entschädigt, der sie nach der Anstellung angehören.
- (7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugs= entschädigung nach dem Wehrmachtversorgungs= geset abgesunden werden.

Berheirateten Beamten gleichzustellende Beamte

Nr. 7. Dem verheirateten Beamten wird der verwitwete oder geschiedene Beamte mit eigenem Hausstand gleichgestellt, serner der unsverheiratete Beamte, der sowohl am bisherigen Bohnort als auch am neuen Bohnort im eigenen Hausstand aus gesetlicher oder sittlicher Berpflichtung Verwandten bis zum 4. Grade, Verschwägerten bis zum 2. Grade, Adoptivoder Pslegestindern, Adoptivoder Pslegestindern, Adoptivoder Pslegestindern, Adoptivoder Unehelichen Kindern Bohnung und Unterhalt gewährt. Dabei bestimmt sich der Grad der Berwandtschaft nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten und der Frad der Schwägersschaft nach dem Grade der sie vermittelnden Berwandtschaft (§§ 1589, 1590 BGB.).

Eigener Sausftand

Nr. 8. Cigener Hausstand ist anzunehmen, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener bollständiger Geräteansstattung und Kochgelegenheit besitht, nicht aber, wenn er nur einzelne Möbelstücke besitht.

Umzugsgut

Nr. 9. Ms Umzugsgut gelten die beweglichen Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung, Einberufung oder Umzugsanordnung Eigentum des Beamten oder seiner Hausstandsangehörigen sind. Hierzu gehören auch Gegenstände, die dem Beamten leihweise oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen sind. Mehrkosten für das Besördern später erworbener Gegenstände bleiben außer Betracht.

Untergestelltes Umzugsgut

Nr. 10. Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Bersehung, Einberusung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Dem Beamten, dem nach § 4 des Gesehes die Auslagen sür das Besördern des Umzugsguts erstattet werden, werden die notwendigen Mehrauslagen für die Übersührung nach dem neuen Bohnort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort erseht. Diese Mehrauslagen dürsen auch nur bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesehes berücksichtigt werden.

Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen

- Nr. 11. (1) Als notwendige Beförderungsauslagen im Sinne von § 4 Abs. 1 b bes Gesehes können nur die in Nr. 16 Abs. 2 a und b genannten Auslagen anerkannt werden.
- (2) Als notwendige Umzugsauslagen im Sinne von § 4 Abf. 1 d, § 5 Abf. 1 c und Abf. 2 bes Gesehes können nur die in Nr. 16 Abf. 2 genannten Auslagen anerkannt werden. Nr. 16 Abf. 3 gilt entsprechend.

Entfernungsberechnung

- Rr. 12. (1) Für die Sohe der Umzugstostenentschädigung ist die Entsernung zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort maßgebend.
- (2) Besteht zwischen biesen Orten eine Eisenbahnverbindung, so ift die Entfernung nach bem fürzesten benuthbaren Schienenweg zwischen ben Personenbahnhöfen zu berechnen, und zwar ohne Rücksicht barauf, auf welchem Wege ber Umzug tatfächlich ausgeführt wurde. Ergibt fich hierbei ein offenbares Migverhältnis gegenüber ber Landwegftrede, fo ift bie fürzere Landwegftrede ber Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn fie nicht benutt wurde. Sat ber Wohnort mehrere Saltestellen, so gilt als Anfangs- oder Endpunkt die Saupthalteftelle. Mis Haupthaltestellen gelten in Berlin die Ropfbahnhöfe und ber Bahnhof Friedrichstraße, in Wien bie Ropfbahnhöfe und ber Bahnhof Wien Großmartthalle, in ber Sanfestadt Samburg bie Haltestellen Samburg Sauptbahnhof, Samburg-

Altona, Samburg-Sarburg und Samburg- | b) für alle übrigen Begitreden Bergeborf, in Bremen die Salteftellen Bremen Sauptbahnhof, Bremen=Burg=Lefum, Bremen= Begesad und Bremen-Sebaldsbrud. Führt ber fürzeste benutbare Schienenweg über Auslandsbahnen, fo ift biefer Beförderungsweg für bas Berechnen ber Entfernung maßgebend, wenn auch die Reichsbahn ihn ber Frachtberechnung zugrunde legt.

- (3) Wenn die Boraussehungen von Abf. 2 nicht vorliegen, ift bem Berechnen ber Entfernung jugrunde ju legen beim Beforbern bes Umzugsguts
- a) auf bem Landweg die fürzeste benutbare Stragenverbin= bung bon Ortsmitte bes bisherigen ju Ortsmitte bes neuen Wohnorts; an bie Stelle ber Ortsmitte tritt, wenn ber Anfangs= ober Endpunkt ber Landwegstrecke außerhalb einer geschloffenen Ortschaft liegt, biefer Anfangs- ober Endpunkt; ergibt fich bei dieser Berechnung ein offenbares Mißverhältnis zugunften ber errechneten Landwegstrede, so ift die Landwegstrede, bie tatfächlich zu benuten war, für bie Entschädi= gung maßgebend;
- b) auf bem Bafferweg bie Strede zwischen ben Schiffsanlegestellen bes bisherigen und bes neuen Wohnorts;
- c) auf bem Landweg und bem Schienen- ober Wafferweg die fürzefte benutbare Landwegftrede gwischen Ortsmitte bes bisherigen ober neuen Wohnorts und bem Personenbahnhof ober ber Schiffsanlegestelle, die Strede auf bem Schienen- ober Bafferweg nach Abf. 2 ober 3 b; Landwegftreden bürfen nur berechnet werben, wenn die Entfernung außerhalb ber Ortsgrenze mehr als 2 km beträgt.
 - (4) Die Entfernungen find zu entnehmen
- a) für Gifenbahnftreden in erfter Linie aus ber Fahrkarte für bie Personenbeförderung; sehlt die Fahrkarte oder bestehen Zweifel, ob sie die kurzeste Entfernung angibt, so ift schriftliche Mustunft der Reichsbahn einzuholen, wenn die Entfernung nicht ohne besondere Berechnung aus bem Reichstursbuch ablesbar ift;

- aus ben Angaben ber amtlichen Entjernungstarten ober Entfernungsbergeichniffe; fehlen biefe, fo treten an ihre Stelle Befcheinigungen sachtundiger Behörben (Ratafterämter, Meffungsämter u. bgl.).
- (5) Die Umzugstoftenentschäbigung für bie verschiedenen Entfernungen ergibt sich aus ber übersicht in Anlage 1.

Infelumzüge

Dr. 13. (1) Wenn bei einer Berfetjung nach ober von Orten auf Infeln ober Rehrungen bas Befördern bes Umzugsguts auf ber ganzen ober einem Teil ber Strede auf bem Baffermeg üblich ift, tonnen für folche Umguge ben Beamten mit eigenem Sausstand auf Antrag an Stelle ber Umzugstoftenentschäbigung nach § 4 bes Gefetes folgende Entschädigungen gezahlt merben:

- a) wenn bas Umzugsgut auf ber gangen Strede auf bem Wafferweg befördert wird:
 - 1. Die für bas Befördern bes Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen einschließlich ber Auslagen für bas Berfichern bes Umzugsguts bis zum Betrage bon 41/2 bom Tausend einer angemesse= nen Berficherungssumme, bgl. Ar. 16 Abs. 2 b; falls in bem Inselort ein Packer nicht vorhanden ift, tonnen die entstanbenen notwendigen Mehrauslagen für bas heranziehen bes Packers von auswärts besonders erfett werden,
 - 2. gur Dedung ber weiteren Roften bes Umzugs ben im § 4 Abf. 1 a genannten Beamten ber volle Grundbetrag und ben . im § 4 Abf. 1c genannten Beamten 50 bom Sundert bes Grundbetrags ber Umzugskostenentschädigung nach § 4 des Gefetes;
- b) wenn das Umzugsgut auf einem Teil ber Strede auf bem Schienenweg ober Landweg und auf bem anderen Teil auf dem Bafferweg befördert wird:
 - 1. für bie Entfernung bom bisberigen Wohnort auf bem Festland bis zu bem Ort, bon bem bas Befördern auf bem Bafferweg beginnt ober umgefehrt, die

Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 a ober c des Gesetzes,

- 2. für bas Beförbern auf bem Wafferweg bie im Abf. 1 a 1 bezeichneten Beförberungsauslagen.
- (2) § 4 Abs. 3 bes Gesetes gilt entsprechend, jedoch wird der Zuschlag zu den erstattungsfähigen Beförderungsauslagen nicht gewährt.

Umzug über eine Notwohnung

Nr. 14. (1) Erkennt die zuständige Behörde die dienstliche Notwendigkeit eines Umzugs über eine Notwohnung an, so ist der Beamte sür den Umzug in die Notwohnung nach § 4 und sür den weiteren Umzug in die Dauerswohnung nach § 5 des Gesehes zu entschädigen. Das Beziehen einer Notwohnung ist als dienstlich notwendig nur anzuerkennen, wenn dadurch voraussichtlich entsprechende Ersparnisse zu erswarten sind, z. B. an Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung. § 4 Abs. 3 des Gesehes sindet keine Anwendung.

(2) Als Notwohnung kann nur eine Wohnung anerkannt werden, in der dem Beamten das Verbleiben auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Größe oder des Zustandes der Wohnung, ihrer Eigenschaft als Untermietwohnung oder ihrer Lage außerhalb der politischen Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes. Übermäßige Ansprüche an Wohnungen dürsen nicht berücksichtigt werden.

Fahrtoften für Familienangehörige und Hausangestellte

Nr. 15. (1) Ms Familienangehörige nach § 6 bes Gesetzes gelten außer der Chesrau und den Kindern des Beamten nur die in Nr. 7 genannten Personen, denen der Beamte auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort Unterkunst und Unterhalt gewährt.

(2) Auslagen für Reise- und Reisegepäckversicherung, Benutung von Schlaswagen und Schiffstabinen werben nicht vergütet.

Buschuft zur Umzugskostenentschädigung Nr. 16. (1) Wird ein Zuschuß nach § 7 bes Gesetzes beantragt, so sind die erstattungsfähi-

gen Auslagen einzeln aufzuführen und durch Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen (vgl. Nr. 28 Abf. 2).

- (2) Beim Bewilligen eines Zuschusses zur Umzugskostenentschädigung können folgende Auslagen in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden:
- a) Auslagen für bas Beförbern bes Umzugs ? guts einschließlich Gin- und Auspacken und unvermeibbare Standgelber;
- b) Auslagen für das Bersichern des Umzugsguts dis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Bersicherungssumme als angemessen gilt eine Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt —;
- c) Auslagen für eine Reise einer Person, die eine Wohnung suchen oder besichtigen will, und zwar Fahrtauslagen für die 3. Wagensoder 2. Schiffsklasse und für zuschlagpslichtige Züge nach den für den Beamten bei Dienstreisen geltenden Bestimmungen sowie Mehrauslagen für Unterkunft und Verpslegung während der Reise und eines Ausenthalts am neuen Wohnort bis zu drei Tagen;
- d) Auslagen ber Familienangehörigen und Huslangestellten für Zu- und Abgang und für das Befördern des zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks bei der Umzugsreise;
- e) Mehrauslagen für Unterfunft und Berpflegung des Beamten, seiner Familienangehörigen und Hausangestellten von dem Tage des Einladens der Möbel am disherigen Bohnort dis einschließlich des Tages des Ansladens am neuen Bohnort, nötigenfalls noch für einen weiteren Tag; Mehrauslagen, die dadurch entstehen, daß das Umzugsgut nicht sogleich nach dem Verladen abbefördert und nicht sogleich nach dem Eintressen entsladen wird, dürsen nicht berücksichtigt werden;
 - f) Arbeitslöhne für Dekorations= und Installa= tionsarbeiten und Auslagen für hierzu er= forderliche kleinere Ersat= und Ergänzungs= taila:
 - g) Auslagen für neue Fenftervorhänge, Borhangstangen und Zugvorrichtungen bis gur Höhe eines Drittels ber Kosten, wenn bas

Anschaffen nötig war, weil in der neuen a) Auslagen für besonderes Versenden von Wohnung mehr Fenster oder solche mit ans deren Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Bohnung;

a) Auslagen für besonderes Versenden von Teilen des Umzugsguts, wenn dadurch höhere Ausgaben entstehen als bei gesammelten Versenden, für Besördern von Tieren

- h) Auslagen für
 - 1. Glühftrümpfe,
 - 2. neue Glühbirnen nach der Zahl der Brennstellen in der alten Wohnung und Andern elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
 - 3. Andern bon Beleuchtungsförpern beim notwendigen Bechfel ber Beleuchtungsart,
 - 4. notwendigen Erfat oder notwendiges Andern von Rundfunkgerät einschließlich der Antenne bis zum Höchstbetrage von 75 RM,
 - 5. Umlegen von Fernsprecheinrichtungen,
 - 6. Umschreibung von Personenkraftsahrzeugen;
 - 1) Auslagen für neue Beleuchtungskörper bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskoften in den Fällen, in denen das Andern nach h 3 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;
- k) an Stelle ber nach h 3 und i genannten Auslagen brei Biertel ber Auslagen für die Anlage einer elektrischen Lichtleitung in der neuen Wohnung, höchstens jedoch die Hälfte bes Grundbetrags der Umzugskostenentschäbigung, wenn der Beamte in der alten Bohnung elektrisches Licht benutzt hat, in der neuen Wohnung eine Anlage dafür nicht vorhanden ist und der Beamte sie auf eigene Kosten herstellen lassen muß;
- l) Auslagen für Schulbucher und Unterrichtse mittel, die durch den Schulwechsel nötig wurden, bis zur hälfte der Anschaffungs- kosten und etwaige Umschulungsgebühren;
- m) kleinere Auslagen bei ber Wohnungsbeschaffung, 3. B. für Zeitungsanzeigen, Wohnungsanzeiger und Bermittlungsgebühren.

Nicht erstattungsfähige Auslagen

(3) Für weitere als die in Abs. 2 genannsten Auslagen darf ein Zuschuß nicht bewilligt werden. Hierzu gehören namentlich:

- Auslagen für besonderes Bersenden von Teilen des Umzugsguts, wenn dadurch höhere Ausgaben entstehen als dei gesammelten Bersenden, für Besördern von Tieren es sei denn, daß es sich um Dienstpserde, Diensthunde oder im Dienst verwendete Schuh- oder Begleithunde handelt —, von Brennstoffen, Ernte- und Futtervorräten, Dung usw., für Silgüter, für höhere als tarismäßige oder ortsübliche Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal sowie für die Reise eines Packers zwischen dem bisherigen und neuen Wohnort des Beamten, abgesehen von den Fällen der Nr. 13 a;
- b) Auslagen für Reinigen ber Wohnungen, Abziehen der Stabfußböden und Reinigen bes Hausrats;
- c) Auslagen für Andern und Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen, soweit sie nicht unter Abs. 2f fallen;
- d) Auslagen für Andern, Instandsețen, Neusanschaffen von Hausrat, Ersaț sür verlorene oder beschädigte Gegenstände, die nach Abs. 2 b versichert werden konnten, und für verdorbene Lebensmittel, Pflanzen u. dgl.;
- e) Auslagen für Klingelleitungen, für Andern und Erweitern des elektrischen Leitungsnehes und Anbringen von Schaltern und Steckosen, für Sicherheitsschlösser und sonstige Türschukvorrichtungen, Brieseinwürse, Andern oder Neuanlage von Anschlüssen an Basserleitungen;
- f) Anslagen für Nachhilfeunterricht der Kinder aus Anlaß des Schulwechsels, für Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterkunft und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten, während die Wohnung instandgesetzt wird, usw.;
- g) Mehrauslagen für Befördern von Gegenftänden, die nach dem Tage der Bekanntgabe der Bersetzung usw. erworben sind (Ar. 9 letter Sat).

Mietentschädigung

Nr. 17. (1) Mietentschädigung für die alte Wohnung barf nicht für einen Zeitraum ge-

währt werden, für ben Trennungsentschädigung gezahlt wird.

- (2) Bu ber Miete rechnen auch Rebenabgaben für Bentralheigung, Warmwafferverforgung, Waffergeld, Flurbeleuchtung, Fahrftuhlbenutung, Staubsaugervorrichtung, Müllabsuhr, Reinigen ber Schornfteine und für andere 3wede, wenn bie Nebenabgaben nach bem Mietvertrag ober sonftigen Vereinbarungen von bem Mieter beim Räumen ber Wohnung ober für die Zeit nach ber Räumung gezahlt werben muffen. In ber Miete enthaltene Entschädigungen für das Benuten von Wohnungseinrichtungsgegenftänden werben nur für einzelne möbliert gemietete Zimmer, nicht auch für gang ober teilweise eingerichtete Wohnungen erstattet. Miete (Bacht) für einen Garten ober bergleichen wird nicht erstattet, sofern es fich nicht lediglich um einen als Zubehör zur Wohnung geltenben Sausgarten handelt. Ift eine folche nicht erstattungsfähige Bergütung in ber Wohnungs= miete enthalten, fo ift ber auf ben Garten ent= fallende Teil ber Miete von ber Erftattung auszuschließen.
- (3) Ferner können die Auslagen erstattet werden, die dem Beamten für ortsübliche Maßnahmen zum Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Bertragsdauer erwachsen sind. Dabei können als erstattungsfähig ohne weisteres angesehen werden die Auslagen für zweismaliges Bekanntmachen in einer oder einmaliges Bekanntmachen in zwei Zeitungen und sonstige Versuche zum Gewinnen eines Mieters.
- (4) Auslagen für Instandsetzen der Wohnung, soweit der Beamte selbst nicht dasür aufzukommen hat, serner für Mietnachlaß an den folgenden Mieter und Absindung des Bermieters bei Berzicht auf Innehalten der Kündigungsfrist können ebensalls erstattet werden, soweit durch diese Auslagen nachweislich eine Ersparnis gegenüber der sonst zu erstattenden Miete erzielt ist.
- (5) Daß die Boraussetungen für das Gewähren von Mietenschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit als möglich durch behördliche Bescheinigungen. Wird die Erstattung der Miete auch für die Zeit beansprucht, während der die Familie des Beamten

in der Wohnung zurückgeblieben war, so ift vom Bermieter oder von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, daß die Wohnung auch dann nicht hätte vermietet werden können, wenn sie während der Dauer der Benutzung durch die zurückgebliebene Familie leer gestanden hätte.

Beschaffung von Ofen und Rochherden

Nr. 18. (1) Bei Versetung, Anstellung ober Umzugsanordnung nach Orten in Reichsteilen, in benen nach der Ortssitte die Wohnungen nicht mit Sen und Kochherd ausgestattet sind, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskoftenentschädigung ein Beitrag zum Beschaffen dieser Gegenstände bewilligt werden. Voraussehung ist, daß der Beamte bisher in einem Ort wohnte, in dem nach der Ortssitte die Wohnungen mit Ssen und Kochherd ausgestattet sind.

- (2) Der Beitrag barf auch gewährt werben, wenn ber Beamte bisher in ben im Abf. 1 Sat 1 bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienst- ober Kasernenwohnung war und burch Bersetung, Anstellung ober Umzugsanordnung gezwungen ist, die Gegenstände zu beschaffen.
- (3) Der Beitrag barf 50 vom Hundert der entstandenen notwendigen Anschaffungskoften nicht übersteigen. Zulässig ist ein Beitrag für einen Kochherd und bei einer zweiköpsigen Familie für zwei Osen, bei einer mehrköpsigen Familie für drei Osen, wenn nicht besondere Berhältnisse eine Ausnahme rechtsertigen.
- (4) Maßgebend für die Höhe des Beitrags dürfen nur die Kosten für einsache und dauerhafte Gegenstände sein. Mehrkosten für besonders teure Ssen und Kochherde sind außer Betracht zu lassen. Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel- usw.) Ssen gewährt werden, sosen sie nicht teurer als ortsübliche eiserne in einsacher Aussührung sind. Unter dieser Borausssehung kann der Beitrag auch für einen Gasstochherd, elektrischen Herd oder einen Grudeherd gewährt werden, wenn er an Stelle des Küchenherdes sur Kohlenseuerung beschafft ist. Dagegen kann die Bergünstigung nicht auf Badeösen, Waschlächenherde und Ssen in Küchen ausgedehnt werden.
- (5) Bu ben Anschaffungskoften gehören auch bie Anslagen für notwendige Zubehörstücke zu

den Sjen und Rochherden, wie Ofenrohre, Kniestüde usw., sowie etwaige Auslagen für das Befördern und Aufstellen.

- (6) In Zweiselsfällen ist vor bem Beschaffen der Gegenstände die grundsähliche Zustimmung der zuständigen Behörde zum Gewähren des Beitrags einzuholen.
- (7) Auf ben Rechnungen über die beschafften Gegenstände ist pflichtgemäß zu versichern, in welcher Aussührung sie beschafft worden sind (vgl. Rr. 28 Abs. 2).

Umzugstoftenbeihilfe für nichtplanmäßige Beamte, Beamte im Borbereitungsbienft ufw.

- Nr. 19. (1) a) Nichtplanmäßige Beamte, bie nicht unter § 1 des Gesetzes fallen, und
 - b) Beamte im Vorbereitungsdienft, die Unterhaltszuschüffe beziehen, und Beamte, die zur Probedienstleistung einberusen ober auf Probe angestellt sind,

fönnen, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung umziehen, Umzugskosten-beihilsen bis zur Höhe der entstandenen notwendigen Auslagen erhalten. Die Beihilsen dürsen die Umzugskostenentschädigung nicht übersteigen, die Beamte in der Besoldungsgruppe erhalten würden, in der sie beim regelmäßigen Berlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden würden. Als notwendig können nur die in Nr. 16 Abs. 2 genannten Auslagen anerkannt werden.

- (2) Neben ber Beihilfe nach Abs. 1 können Reisentschädigung, Mietentschädigung und Ofenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 bes Gesetes) gewährt werden. Zuschußgewährung nach § 7 bes Gesetes ist unzulässig.
 - (3) Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten für ehemalige Angehörige der Wehrmacht nur insoweit, als ihnen eine Umzugsentschädigung oder Umzugskostenbeihilse nach den für ehemalige Angehörige der Wehrmacht bestehenden Sondervorschriften nicht gewährt werden kann.

Umzugstoftenbeihilfe beim Ausscheiden aus bem Dienft

- Nr. 20. (1) In ben Barte- ober Ruhestand tretenden Beamten mit eigenem Hausstand, die Inhaber von Dienstwohnungen sind, können Umzugskostenbeihilsen bewilligt werden, wenn die Bohnung bis zum Ablauf der gestellten Frist geräumt wird.
- (2) Die Beihilfe beträgt ohne Rücksicht auf die Umzugsentfernung 80 vom hundert der nach § 5 des Gesehes den Beamten der entsprechenden Besoldungsgruppe jeweils auszuzahlenden Umzugskostenentschädigung.
- (3) Maßgebend für bas Bemessen ber Beihilse sind Familienstand und Hausstand ber Beamten am Tage bes Ausscheidens aus bem Dienst.
- (4) Neben der Beihilfe nach Abs. 1 und 2 kann ein Ofenbeschaffungsbeitrag nach § 9 des Gesetze bewilligt werden.
- (5) Befand sich die Dienstwohnung auf einer Insel, in einem Grenzort des Julands oder Auslands, in einem kleineren abgelegenen Ort oder an einer Stelle, an der ein Umzug mangels Bohnungen nicht möglich ist, so kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschuß nach § 7 des Gesetzes gewährt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Ort des Festlands oder nach dem nächsten Ort, nach welchem ein Umzug möglich war, ausgesührt worden wäre.
- (6) Die Beihilfe ift bei der Behörde zu beantragen, der ber Beamte zuletzt angehört hat.
- (7) In den Warte- oder Auhestand tretenben Beamten mit eigenem Hausstand können,
 auch wenn sie nicht Inhaber von Dienstwohnungen waren, mit Zustimmung der obersten
 Dienstbehörde Beihilsen nach Abs. 1 bis 6 gewährt werden, wenn sie von Grenzorten des
 Inlands oder Auslands, von Inselorten oder
 kleineren abgelegenen Pläten wegziehen, an
 denen ihnen das Verbleiben nicht zugemutet
 werden kann. Die Bewilligung ist nur zulässig,
 wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach
 der Versetung in den Warte- oder Auhestand
 burchgesührt ist.

- (8) Abs. 1 bis 7 gelten auch für Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten, mit Warte- oder Ruhestandsbeamten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (9) Abs. 1 bis 8 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgeset abgesunden werden.
- (10) In ben Barte- ober Ruheftanb tretenben Beamten mit eigenem Sausftanb, bie gu ben im § 44 bes Deutschen Beamtengesetes bezeichneten Beamten gehören und Inhaber einer Dienstwohnung ober einer anberen ihnen für ben Dienstpoften behördlich bereitgestellten Bohnung find, tonnen mit Buftimmung ber oberften Dienftbehörbe Umjugstoftenbeihilfen nach Abf. 1 bis 6 bewilligt werben, wenn die Wohnung bis jum Ablauf ber geftellten Frift geräumt und ber Umgug nach einem anderen Ort ausgeführt wirb. Bei ber Bufchugbemeffung burfen jedoch höchstens die notwendigen Beförderungsanslagen (Rr. 11 Abf. 1) und bie Sahrkoften ber 3. Wagen= ober 2. Schiffstlaffe für ben Beamten, feine Familienangehörigen und eine Sausangestellte berücksichtigt werben, bie entstanden waren, wenn ber Umgug nach einem 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worben wäre.

Umzugskoftenbeihilfe bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst

Nr. 21. (1) Warte- und Ruhestandsbeamte, die unter Bechsel der Verwaltung eine entgeltsliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst übernehmen, können zu den notwendigen Umzugsansslagen eine Umzugskostenbeihilse in Grenzen der Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5 des Gesetze erhalten:

- a) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle eingewiesen werben, in jebem Falle;
- b) wenn sie in eine planmäßige Beamtenstelle nicht übernommen werden nur dann, wenn die Beschäftigung voraussichtlich von so langer Dauer sein wird, daß die hierdurch entstehenden Ersparnisse an Wartegeld oder Ruhegehalt und etwa zu gewährender Trennungsentschädigung nach Kr. 26 Abs. 3 die zu zahlende Umzugstostenvergütung erreichen oder übersteigen. Für einen etwaigen Rück-

umzug nach Beendigung ber Beschäftigung wird eine Umzugskostenbeihilfe nicht gezahlt, jedoch findet Nr. 20 Anwendung.

- (2) Neben ber Beihilfe nach Abs. 1 können Reiseentschädigung, Zuschuß, Mietentschädigung und Osenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 7, 8, 9 bes Sesess) gewährt werden.
- (3) Der Antrag ist durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Versorgungsamt oder an die für die Sewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Von diesen Stellen werden die Beihilsen bewilligt und gezahlt. Etwa von anderer Seite gezahlte Beträge sind anzurechnen.
- (4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die mit Umzugsentschädigung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz abgesunden werden.

Umzugstoftenbeihilfe an nichtbeamtete Berfonen

Nr. 22. (1) Bisher nichtbeamtete Personen, bie im öffentlichen Dienst verwendet werden, können als Umzugskostenbeihilse erhalten,

- a) wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eins gewiesen werden und infolgedessen einen Umzug aussühren müssen, die volle Umzugskostenvergütung (Nr. 3),
- b) wenn sie als nichtplanmäßige Beamte angestellt werden und ihr Umzug dienstlich angeordnet ist, die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen (Nr. 11 Abs. 2) in Grenzen der nach § 4 oder § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung. Daneben können Reiseentschädigung, Mietentschädigung und Osenbeschaffungsbeitrag (§§ 6, 8, 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes ist unzustässig.
- (2) Nr. 5 und Nr. 6 Abs. 6 sowie Nr. 21 Abs. 4 gelten entsprechend.

Umzugskoftenbeihilfe bei Berfetjung aus perfonlichen Rudfichten

Nr. 23. (1) Bersetzungen auf Antrag aus persönlichen Rücksichten unter Bewilligung einer Umzugskostenbeihilse dürsen nur angeordnet werden, wenn zwingende Gründe für die Berssetzung vorliegen. Diese sind im allgemeinen nur anzuerkennen, wenn die Schulausbildung der

Rinber ober Gesundheitsrücksichten bie Anderung bes Dienftortes notwendig machen und ber Beamte nach seinen Ginkommens-, Bermögensund Familienverhältnissen einer Beihilse bebürftig ift.

(2) Die Beihilse kann nur in Grenzen ber für das Besördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Rr. 11 Abs. 1).

Umzugskostenbeihilfe für Befördern von Heiratsgut

Nr. 24. (1) Beamten, die bereits vor der Bekanntgabe der Versetung oder Umzugsansordnung die Absicht hatten, sich in nächster Zeit zu verheiraten, die dazu notwendigen Schritte unternommen und auch die Zeit der Ehesschließung bereits sestgesetzt hatten, kann eine Beihilse zu den Beförderungsauskagen des zur Zeit der Bekanntgade der Versügung im Besitz der zukünstigen Chesrau besindlichen Heiratssynts nach dem neuen Wohnort gewährt werden. Dasselbe gilt sür Gegenstände, die dei Bekanntsgade der Versetungs uswar in Austrag gegeben, aber noch nicht geliesert waren.

- (2) Die Beihilse kann auch verheirateten Beamten gewährt werden, die am bisherigen Dienstort wegen Wohnungsmangels einen eigenen Hausstand noch nicht einrichten konnten.
- (3) Einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand dars eine Beihilse nach Abs. 1 nur gewährt werden, wenn und soweit die Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1 c des Gesetzes nicht ausreicht, auch die Mehrkosten sür das Besördern des Heiratsguts zu decken. Nr. 16 gilt entsprechend.
- (4) Die Beihilse nach Abs. 1 bis 3 darf 60 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung für einen verheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (§ 4 Abs. 1 a des Gesehes) nicht übersteigen. Im Falle von Abs. 3 ist die nach § 4 Abs. 1 c des Gesehes zustehende Umzugsstostenentschädigung anzurechnen.

Trennungsentschädigung bei Bersetzung, Anstellung und Umzugsanordnung

Nr. 25. (1) Trennungsentschäbigung nach § 11 bes Gesetzes kann gewährt werben:

- a) planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung umziehen müssen,
- b) Warte- und Auhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie in planmäßige Beamtenstellen eingewiesen werden,
- c) Wartes und Ruhestandsbeamten sowie bisher nichtbeamteten Personen, wenn sie als nichtplanmäßige Beamte vers wendet werden und der Umzug dienstlich angeordnet ist (Nr. 5),
- d) Beamten im Borbereitungsdienst und Probedienst sowie anderen nicht bereits unter a bis c genannten nichtplanmäßigen Beamten, wenn sie aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienstort versetzt werden oder auf dienstliche Anordnung, insbesondere auch bei der Einberufung, umziehen müssen. Für ehemalige Angehörige der Behrmacht gilt Ar. 26 Abs. 5.
- (2) Boraussetzung für bas Bewilligen von Trennungsentschädigung ift, daß die Beamten zum Zeitpunkt, zu dem die Versetzung, Anstellung (Einweisung) oder der Umzug angeordnet ift, einen eigenen Hausstand im Sinne von Nr. 8 der in Abs. 4 genannten Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung hatten und wegen Wohnungsmangels verhindert sind, ihren Hausstand am neuen Dienstort einzurichten.
- (3) Auf Trennungsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Bestimmungen über Beschäftigungsvergütung an abgeordnete Beamte (vgl. die Bestimmungen vom 16. Dezember 1933 Reichsbesoldungsblatt Seite 200 Kr. 2264 —) sind
 sinngemäß anzuwenden; jedoch gelten die Bergütungssätze bei der Gewährung von Trennungsentschädigung als Höchstätze. Sind die
 Boraussehungen für das Borhandensein eines
 eigenen Hausstandes im Sinne von Abs. 2 nicht
 erfüllt, und darf infolgedessen eine Trennungsentschädigung nicht gezahlt werden, so können
 Beamten, die am bisherigen Dienstort nur eine
 Wohnung mit eigener vollständiger Geräteaus-

stattung und Rochgelegenheit hatten (vgl. Mr. 8), an Stelle von Trennungsentschädigung die notwendigen baren Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung oder für das Unterstellen der Möbel in Grenzen der für underheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand vorgesehenen Beschäftigungstagegelder gewährt werden.

- (5) Trennungsentschädigung darf bis zur Sohe des Beschäftigungsreisegeldes nur für die ersten sieben Tage der getrennten Haushaltsführung bewilligt werden. Diese Frist darf nicht verlängert werden.
- (6) Wenn Beamte bis zur Versetung ober Umzugsanordnung nach dem neuen Dienstort abgeordnet waren, beginnt aus Anlaß der Versetung oder Umzugsanordnung der Lauf der 7tägigen Frist (Abs. 5) nicht von neuem.
- (7) Bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel werden die Söchstsähe der Trennungsentschädigung um 25 vom Hundert und bei unentgeltslicher Unterstellung um 50 vom Hundert ersmäßigt.
- (8) Es ift Pflicht ber Beamten, fich um bie Beschaffung einer eigenen Bohnung am neuen Dienftort fortgefest eruftlich gu bemühen. Die vorgefette Behörde hat die Beamten dabei gu unterftüten und barüber zu machen, bag fie jebe gebotene Gelegenheit jum Erlangen einer Bohnung benutien. Der Umzug barf nicht burch übermäßige Unfprüche an bie Wohnung ober aus anderen perfonlichen Gründen ober burch Inftandfeben ber bereits leerstehenden Bohnung bergögert werden. Bird eine Bohnung, bie nach ber bienftlichen Stellung bes Beamten und nach seinem Diensteinkommen als angemeffen anguseben ift, zurückgewiesen, so ift bie Bahlung ber Entschädigung von bem Tage an einzustellen, an dem die Wohnung von dem Beamten hätte bezogen werben fonnen.
- (9) Die Entschädigung ist schriftlich zu beantragen. In dem Antrage sind die näheren Umstände darzulegen, die das Einrichten des Hausstandes am neuen Dienstort verhindern. Insbesondere ist darzutun, welche Schritte der Beamte zur Erlangung einer Wohnung für seinen Hausstand unternommen hat und welchen Ersfolg sein Bemühen bisher gehabt hat. Diese

Berichterstattung ist sortzuseten. Die Entschäbigung dars vom Dienstantrittstag am neuen Dienstort an, salls jedoch für diesen Tag Reisetostenbergütung oder eine ähnliche Bergütung gezahlt wird, erst von dem solgenden Tage an dis einschließlich des Tages gewährt werden, der dem Einsaden des Umzugsguts am dishertgen Bohnort vorhergeht. Burde die neue Bohnung zu einem vorherliegenden Zeitpunkt gemietet, so hört die Zahlung der Eutschädigung mit Ablauf des Tages vor dem Beginn des Mietverhältnisses aus. Wird der Mietvertrag mit rückwirkender Kraft abgeschlossen, so wird die Entschädigung vom Tage nach dem Vertragsabschluß an nicht mehr gewährt.

- (10) Die Entschäbigung kann von der der obersten Diensthehörde unmittelbar nachgeordeneten Behörde bis zur Dauer von drei Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben sür den Lauf der Frist unberücksichtigt.*)
- (11) Wenn nach Ablauf von drei Monaten die Entschädigung weitergewährt werden soll, kann die oberste Dienstbehörde sie bis zu weiteren drei Monaten bewilligen. Dem Antrag sind alle auf das Erlangen einer Bohnung für den Beamten sich beziehenden Schriftstücke beiszusügen.*)
- (12) Soll die Entschädigung über sechs Monate hinaus gewährt werden, so ist die Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen. Abs. 11 Sat 2 gilt entsprechend.*)

Trennungsentichadigung in befonderen Fallen

Rr. 26. (1) Warte= und Ruhestandsbeamten mit eigenem Hausstand sowie nichtbeamteten Bersonen mit eigenem Hausstand kann, wenn

*) 1) Abs. 10 bis 12 sind bis 31. März 1942 in folgender Fassung anzuwenden:

⁽¹⁰⁾ Die Entschädigung kann von der der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Daner von zwölf Monaten bewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Zahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist unberücksichtigt.

⁽¹¹⁾ Wenn nach Ablauf von zwölf Monaten die Ent-ichabigung weitergewährt werben foll, tann die oberfte

sie außerhalb ihres Wohnorts als Beamte verwendet werden, Trennungsentschädigung in sinngemäßer Anwendung von Nr. 25 auch dann bewilligt werden, wenn der Umzug noch nicht angeordnet ist.

- (2) Die Entschädigung kann von der der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde bis zur Dauer von drei Monaten dewilligt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, von dem an die Entschädigung gewährt wird. Unterbrechungen in der Jahlung der Entschädigung bleiben für den Lauf der Frist underücksichtigt. Benn nach Ablauf von drei Monaten ein Beiterzahlen der Entschädigung notwendig ist, so ist die Zustimmung der obersten Dienstbehörde einzuholen. In dem Antrage sind die Umstände darzulegen, die der Anordnung des Umzuges nach Ar. 5 Abs. 1 entgegenstehen.
- (3) In gleicher Beise können Barte- und Ruhestandsbeamte entschädigt werden, die unter Bechsel der Verwaltung im öffentlichen Dienst vorübergehend ober mit Aussicht auf stdernahme in eine Planstelle verwendet werden, wenn ihr Bartegeld oder Ruhegehalt durch die Verwendung auf längere Zeit ganz oder teilsweise ruht. Sine von der Beschäftigungsbehörde aus diesem Anlaß etwa gezahlte Entsschädigung ist auf die Trennungsentschädigung anzurechnen.
- (4) Der Antrag ift in den Fällen des Abs. 3 durch die Beschäftigungsbehörde an das zuständige Bersorgungsamt oder an die für die Gewährung des Wartegelds oder Ruhegehalts sonst zuständige Behörde zu richten. Bon diesen Stellen wird die Entschädigung bewilligt und gezahlt.
- (5) Abf. 1 bis 4 gelten nicht für ehemalige Angehörige der Wehrmacht, die nach den bestehenden Sondervorschriften einen Abwesenheitszuschuß erhalten.

Dienftbeborbe fie bis zu weiteren fechs Monaten bewilligen. Dem Antrag find alle auf das Erlangen einer Bohnung für den Beamten fich beziehenden Schriftstüde beizufügen.

(12) Soll die Entschädigung über achtzehn Monate binaus gewährt werden, so ist die Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen. Abs. 11 Sah 2 gilt entsprechend.

 Trennungsentschädigung wird burch ben Fachminister bewilligt.

Borichuß

- Nr. 27. (1) Ein Beamter kann auf seinen Antrag einen Abschlag in Grenzen ber Umzugskostenbergütung ober ber Umzugskostenbeishilse erhalten.
- (2) Ist ein Abschlag gewährt, so sind der Betrag und die Kasse, die gezahlt hat, in der Umzugskostenrechnung anzugeben.

Umzugstoftenrechnung

- Mr. 28. (1) Die Umzugskostenbergütung und die Umzugskostenbeihilse werden auf Grund einer Umzugskostenrechnung gezahlt, die, soweit die oberste Dienstbehörde nichts anderes bestimmt, nach dem Muster der Anlage 2 aufzustellen ist. Der ansordernde Beamte hat die Umzugskostenrechnung zu unterzeichnen. Er ist sür die Richtigkeit der Angaben in der Umzugskostenrechnung verantwortlich.
- (2) Der Nachweis von Auslagen ist durch Beslege, 3. B. Frachtbriefe, Spediteurs und Handswerferrechnungen, zu führen. Können Belege nicht beigebracht werden, genügt die pflichtsgemäße Versicherung des Beamten in der Umszugskostenrechnung.
- (3) Die zuständige Stelle hat die sachliche Richtigkeit der Umzugskostenrechnung zu prüsen und zu bescheinigen.

Abrechnungsftelle

Nr. 29. Die Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilse ist, soweit in dieser Durchsührungsverordnung nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde auszuzahlen und zu buchen, zu der der Beamte verseht, abgeordnet oder einberusen ist, im Zweiselssalle von der Behörde, der der Beamte angehört. Bei Abordnungen ist die Behörde, zu der der Beamte abgeordnet ist, auch für den Rückumzug zuständig. Ausnahmen bestimmt die oberste Dienstbehörde.

Intrafttreten

Nr. 30. Diese Durchführungsverordnung tritt mit bem 15. August 1935 in Kraft.

Berlin, 7. Mai 1935.

Der Reichsminister ber Finanzen J. A.: Dr. Olfcher

Unlage 1 Zu Nr. 12 Abj 5 DBO.

Übersicht

der sich aus § 4 Abs. 1 a des Gesehes bei den verschiedenen Entsernungen ergebenden Umzugskostenentschädigungen*)

- D	ie Um	gugstofte	nentschä	digung	beträ	gt		Die Um	zugstoft	enentsch	ädigung	beträ	gt	
bei einer Un	nauas:		i	n Stu	fe			bei einer Umgugs:		i	n Stu	f e		
entfernung		Ia	1 b	н	III	IV	v	entfernung von	Ia	Ib	II	III	IV	V
km		RM	FM	Pest.	RM	FM	A.M.	km	RM	RM	RM	RM	RM	PLN
bi	8 5	940	690	430	300	240	190	über 400 bis 425	2 006	1 500	1 035	742	618	492
über 5 "	5124	968	710	444	310	248	196	, 425 , 450	2 036	1 522	1 050	754	628	500
" 10 "	A STATE	996	730	458	320	256	202	, 450 , 475	2 066	1 544	1 065	766	638	508
" 15 "	200	1 024	750	472	330	264	208	, 475 , 500	2 096	1 566	1 080	778	648	516
, 20 ,,		1 052	770	486	340	272	214	, 500 , 525	2 126	1 588	1 095	790	658	524
" 25 "	30	1 080	790	500	350	280	220	, 525 , 550	2 156	1 610	1 110	802	668	532
" 30 "	35	1 108	810	514	360	288	226	, 550 , 575	2186	1 632	1125	814	678	540
,, 35 ,,	40	1 136	830	528	370	296	232	, 575 , 600	2 216	1 654	1 140	826	688	548
,, 40 ,,	45	1 164	850	542	380	304	238	Amelo mente	alle a				022	
, 45 ,,	50	1192	870	556	390	312	244	, 600 , 625	2 236	1 667	T 151	833	694	553
								, 625 , 650	2 256	1 680	1 162	840	700	558
, 50 ,	55	1 220	890	570	400	320	250	, 650 , 675	2 276	1 693	1 173	847	706	563
" 55 "	60	1 248	910	584	410	328	256	, 675 , 700	2 296	1 706	1 184	854	712	568
,, 60 ,	, 65	1 276	930	598	420	336	262	, 700 , 725	2316	1719	1 195	861	718	573
, 65 ,	, 70	1 304	950	612	430	344	268	, 725 , 750	2 336	1732	1 206	868	724	578
,, 70 ,	, 75	1 332	970	626	440	352	274	, 750 , 775	2 356	1745	1 217	875	730	583
, 75 ,	, 80	1 360	990	640	450	360	280	, 775 , 800	2 376	1 758	1 228	882	736	588
, 80 ,	, 85	1 388	1 010	654	460	368	286	A SERVICE COMP	IDE H					
,, 85 ,	, 90	1 416	1 030	668	470	376	292	, 800 , 825	2 388	1 767	1 236	887	741	592
,, 90 ,	, 95	1 444	1 050	682	480	384	298	, 825 , 850	2 400	1776	1 244	892	746	596
,, 95	,, 100	1 472	1 070	696	490	392	304	, 850 , 875	2 412	1 785	1 252	897	751	600
		- Sun						, 875 , 900	2 424	1 794	1 260	902	756	604
,, 100	, 125	1 514	1 104	723	510	410	319	, 900 , 925	2 436	1 803	1 268	907	761	608
, 125	, 150	1 556	1 138	750	530	428	334	, 925 , 950	2 448	1 812	1 276	912	766	612
, 150	,, 175	1 598	1 172	777	550	446	349	, 950 , 975	2 460	1 821	1 284	4.	771	616
, 175	, 200	1 640	1 206	804	570	464	364	, 975 ,1000	2 472	1 830	1 292	922	776	020
, 200	, 225	1 682	1 240	831	590	482	100000000000000000000000000000000000000		1					
, 225	,, 250	1724	1 274	858	610	500	1	über 1000 km für je weitere 25 km	H. Blan					
, 250	, 275	1 766	1 308	885	630	518		ober Teile bavon	5	4	4	3	3	3
	, 300	1 808	1 342	912	650	536	1000000		1					
	,, 325	1850	1 376	939	670	554								
	, 350	-	1 410	966	690	572			m.					
	,, 375		1 444	993	710	1 1/557080	200		1					
,, 375	, 400	1 976	1 478	1 020	730	608	484	700 300 300						
		design						1	1					

^{*)} Anm.: Wegen der Bemeffung der Entschädigungen bei Umgugen bis ju 50 km vgl. die Fußnote ju r. 3 DBO.

Anlage 2 Zu Nr. 28 Abj. 1 DBO.

DV 4		M.
Rechnungsjahr 19		Же
Berbuchungsftelle: Einzelplan Rap.	Tit.	der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Saushalts

Umzugskostenrechnung

des	(Amtsbezeichnung)	(Name)		
über einen a	(Dienj nus dienstlicher Beranlassung ausgeführt			
	ellt auf AN. Der Betrag i und mit AN			AM
	(Name)	(Amts)	pezeichnung)	
Im An	ichluß an die förmliche Kaffenanweisung	3 vom	19 Nr.	
über	AM, gebucht bei Einzelplan	Rap. Tit.	der fortdauernden A1	ığgaben
des orden	tlichen Haushalts für bas Rechnungsja	hr 19		
Sachlic	h richtig.			
Die		Raffe wird angewiesen, be	en Betrag mit	RM
in Worte			AN	Ref
mieder ein	gahlen nguziehen und, wie oben angegeben, du	als Haushaltsausga rch Rotabsehen als Hausha	be Itseinnahme zu buchen.	
-	, den	19		
An die	Raffe	(Be	hôrbe)	
<u>in</u>		(C)	lame)	
(Raum für auf ein Kor	den Bermerk der Kaffe bei Aberweisung		Call methy side of	
	The state of the s		gsbescheinigung	
		Bet	rag erhalten.	
		(- 1 <u>- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - </u>	, den	19
	nichten — Seriebung — Agricultur en Strangelbung	(Name)	(Amtsbezeich	nung)
Anmert	ung: Die umrahmten Teile find von dem anfa	ordernden Beamten nicht auszu	füllen.	

I.

Begründung des Anspruc	hs auf die Umzugsko	stenentschädigung.		
1. Durch Berfügung be		mod		19
Nr. — bin i	ch zum	19	verset -	einberufen —
ift mein Umzug zum		19 angeord	net — 1)	
von (Ort und Dienststelle)				
nach (Ort und Dienftftelle)				
— war ich genötigt, meine	Bohnung innerhalb ber	politischen Gemeinde	zu wechseln -	_ 1).
	mit meinem Umzugsgut i			
bië	The state of the s			
2. Im Monat vor dem Tage	, zu dem die Berfetjung -	- Einberufung — ber	$\operatorname{Umzug} -1)$ a	ngeordnet war,
d. h. im Monat	19, find	meine Begüge nach be	r Besoldungsgr	ирре
berechnet.				
3. a) Der Umzug ift ausgefü		ham Shianannaa	Qaubmaa	Maffarman 1)
	ad) auf			
	ach auf	dem — Schienenweg	— Lanoweg -	- 20 affertoeg 2)
b) Die Umzugsentfernung	vetragt			
für bie	Streden	nach — ber beigefügter — beil. Auskunft ber		auf bem
		- dem Reichstur	rőbuch —	Landweg
non	nad	Fahrplan Nr.	km	km
			Busammen	km
Die Entfernungen auf b	em Land- ober Wafferw	eg find aus der		
lage — aus				
4. (nur von unverheirateten			er Karte)	
3ch bin geboren am				
5. Un dem unter 1 bezeichn			Sausstand –	- unverheirgtet,
aber einem verheirateten				
	Seumten greichzufteiten, De			
— verheiratet ohne eigene eigenen Hausftanb — 1).				
e m.: : 11 11		inter. Mantaham	- 11	
6. Weinem Jegigen umzug i	t ein Umzug gleicher Art	infolge — Berjegun	g — umzugsc	inoronung 1)

¹⁾ Richtzutreffendes ift ju ftreichen.

П.	Berechnung der Umzugstoftenentschädigung.	Betrag	
	1. (für verheiratete und ihnen gleichzustellende Beamte mit eigenem Haussta Umzugskoftenentschädigung nach § 4 Abs. 1a UMG. entnommen aus Ansage	nd) AM	Ref
	Umzugskostenentschädigung nach § 5 Abs. 1 a UKG.1)		
	2. (für verheiratete Beamte ohne eigenen Sausftand)	A CONTRACTOR OF THE PERSON OF	
	20 vom hundert des Grundbetrags		
	Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1b UAG. (zusammengestellt mit Be		
	Anlage)	The state of the s	
	Umzugsauslagen nach § 5 Abf. 1 c URG. (zusammengestellt mit Belegen		
	[age)1)		
	3. (für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand) — 50 — 30 — 1) vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs.	1.011003	
	nach Anlage 1 DBO. beträgt die volle Entschädigung AN, 1		
	ober		
	50 vom hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 5 Abs. 1 b UKG. 4. (für unverheiratete Beamte ohne eigenen Sausstand)	1)	
	Umzugsauslagen nach § 4 Abs. 1 d — § 5 Abs. 1 c URG. — 1) (zusamn	renaestellt	
	mit Belegen auf Anlage	CONTRACTOR	
	5. (für besondere Fälle)		in the same
	ermäßigte Umzugskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 UKG		
	Umzugsauslagen beim Trageumzug nach § 5 Abs. 2 UKG. (zusammenge	stellt mit	
	Belegen auf Anlage)		
	Buschlag von 10 vom hundert der Umzugstoftenentschädigung nach § 4	O(b) 3 _	
	§ 5 Abj. 1 Schlußfaß — 1)		
	Buschuß nach § 7 URG. (Zusammenstellung ber Austagen mit Belegen	out orn-	
	lage), genehmigt burch Berfügung be		
	vom 19 Rr		
	6. Reisekoftenvergütung bes Beamten nach anliegender Reisekoftenrechnung (Unle		
	7. Auslagen für die Fahrkarten für		
	a) Chefrau		
	b) Kinder (Name und Alter)		
	c) sonstige Berwandte (Name und Berwandtschaftsverhältnis)		
	d) Hausangestellte (Name und Art ber Stellung)		
	3/		
	Busammen für Fahrkarten Rlaffe		
	je $M =$		
	Fahrkarten Rlaffe		
	Dazu: je $\mathscr{R} = \ldots$		
	für die Strede von nach		
	Eil- oder Schnellzugszuschlag 1)		
	Still je $\mathcal{R}\mathcal{N}=\ldots$, je $\mathcal{R}\mathcal{N}=\ldots$		
	Blatfartengebühr .	* * * * .	
	$, \qquad \qquad , \qquad \text{je} \qquad \qquad \mathcal{AK} = \ldots .$		
	Bur Beit der Ausführung des Umzugs erhielt ich Grundgehalt aus Bef		
	den Den ger genalndenid ges emilide erdient ich Gennodedun une Bei	otoungs=	
		Geita Geita	The second
	1) Dichtsutraffanhas if us straiden	Seite .	

THE THE PARTY OF T	Betrag <i>AM</i>	Rel
Abertrag		
8. Beförderungsauslagen auf Landwegen		
9 Mietentschädigung nach § 8 URG. (Begründung und Berechnung mit Belegen auf		
Unlage)		
10. Beitrag zum Beschaffen von Ofen und Rochherd nach Rr. 18 DBD		
Genehmigt burch Berfügung be	DOMESTIC AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE PAR	
vom Mr. (Busammenftellung ber Auslagen		
mit Belegen auf Anlage)		
11.		
Insgesamt		
Alls Abschlag sind von der Raffe in		
bereits ausgezahlt		
Mithin noch auszuzahlen wieder einzuziehen		
, den 19		

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Teil III

Richtlinien

bes Reichsministers ber Finanzen für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsehen von Wohnungen und Absindungsbeiträgen zum Be-

schaffen von Wohnungen Bom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsblatt Seite 52 Rr. 2446)

Auf Grund bes § 10 bes Gesețes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesethlatt I Seite 566) wird bestimmt:

Dr. 1. Allgemein

Um bas Beschaffen von Wohnungen am neuen Dienstort zu erleichtern und zu beschleunigen, kann Beamten mit eigenem Hausstand neben der Umzugskostenvergütung nach § 1 des Gesehes ein besonderer Beitrag gewährt werden

- a) jum Inftanbfeten einer Wohnung,
- b) als Abfindung für bas Aberlaffen einer Wohnung.

Voraussetzung ist, daß der Beamte ohne diese Beiträge wahrscheinlich noch mehrere Monate ohne Wohnung bleiben und während dieser Zeit Trennungsentschädigung erhalten würde.

Dr. 2. Wohnungsinftandfetungsbeitrag

- (1) Ein Beitrag zum Inftanbsetzen einer Wohnung fann gewährt werden, wenn eine andere geeignete Wohnung in absehdarer Zeit am Orte nicht zu erlangen und wenn Bermieter oder Bormieter zum Tragen der Gesamtsoften der Instandsetzung nicht veranlaßt werden fönnen. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzten Behörde anerkannt sein. Berbessern oder Ergänzen der Wohnung gelten nicht als Instandssetzen im Sinne dieser Richtlinien.
- (2) Der Beitrag darf nur für solche Instandsetzungen gewährt werden, die von einem beamteten Arzt als aus gesundheitlichen Grünsben notwendig anerkannt werden. Das Muster zu einem ärztlichen Zeugnis enthält Anlage 1. Der das Zeugnis ausstellende Arzt und der die Wohnung suchende Beamte müssen verschiedenen Verwaltungen angehören.

- (3) Der Antrag auf Beitragsgewährung ift von dem Beamten schriftlich und vor dem Ausführen der Arbeit zu stellen. In ihm ist darzulegen, daß die Boraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Der Beamte und der Vermieter oder Bormieter haben von den Gesamtkosten der Instandsetzung zusammen mindestens 50 vom Hundert zu tragen. Auf den Restbetrag können gewähren
- a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden einen Betrag bis zu 25 bom Hundert,
- b) die oberften Dienftbehörden einen Betrag bis zu 50 vom hundert
- bes für ben Beamten vorgesehenen vollen Grundbetrags ber Umzugskostenentschädigung (§ 4 bes Gesehes). Abweichungen sind nur mit Zustimmung ber für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden zuslässig.
- (5) Wird ein Beitrag gewährt, so werden daneben etwaige Auslagen für das ärztliche Zeugnis (Abs. 2) erstattet.

Nr. 3. Abfindungsbeitrag für das überlaffen einer Wohnung

- (1) Ein Absindungsbeitrag kann gewährt werben, wenn eine geeignete Wohnung nur gegen Zahlung einer Abstandssumme auch in Form der Erstattung von Umzugskosten zu erlangen und der zu zahlende Beitrag angemessen ist. Daß dies zutrifft, muß von der vorgesetzen Behörde anerkannt sein.
- (2) Der Beitrag barf nur an den Wohnungsinhaber gezahlt werden. Hauseigentümer rechnen hierzu, wenn sie gleichzeitig Inhaber der Wohnung sind.
- (3) Der Antrag auf Gewährung eines Abfindungsbeitrags ist vor Abschluß des Mietvertrags nach dem Muster der Anlage 2 zu stellen. Hat der Beamte für das überlassen seiner alten Bohnung an eine andere Person eine Entschädigung erhalten, so ist dies beim Bemessen des Absindungsbeitrags zu berücksichtigen. Auslagenersat sür die übernahme von Einrichtungsgegenständen in der Bohnung, z. B. sesten Baschtischen, Barmwasserspeichern, ist unzulässig.

(4) Als Abfindungsbeitrag können gewähren

70

- a) bie den oberften Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden höchstens einen Betrag, der für 2 Monate,
- b) die oberften Dienftbehörden höchftens einen Betrag, ber für 4 Monate

dem Beamten an Trennungsentschädigung gezahlt werden kann. Ein höherer Betrag barf nur mit- Zustimmung der für das Besoldungswesen allgemein zuständigen obersten Dienstbehörden bewilligt werden.

Berlin, 7. Mai 1935.

Der Reichsminifter ber Finangen J. A.: Dr. Olfcher

Die Bestimmungen sind durch den nachstehenden Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15.6. 1939 (Reichsbesoldungsblatt Seite 171 Ar. 3144) bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1942 enveitert worden:

"Um den versetzen Beamten und Soldaten das auch im Interesse des Dienstes liegende beschleunigte Beschäffen von geeigneten Wohnungen zu erleichtern und um den Aufwand für Trennungsentschädigungen zu vermindern, erkläre ich mich auf Grund des § 10 UKG. damit einverstanden, daß die Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsehen von Wohnungen usw. vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsblatt Seite 52) vorübergehend wie folgt erweitert werden:

1. Das in Nr. 2 Abs. 2 vorgeschriebene amtsärztliche Zeugnis über notwendige Instandsehung aus gesundscheitlichen Gründen kann durch eine Bescheinigung einer Reichss oder einer staatlichen oder gemeindlichen Bauverwaltung erseht werden. Das jehige Muster zu einem amtsärztlichen Zeugnis in Anlage 1 der Nicht-

linien dient als Anhalt. In dem Zeugnis ift am Schluß pflichtgemäß zu versichern, daß dem Beamten (Soldaten) das Beziehen der Wohnung ohne diese vorherige Instandsetzung nicht zugemutet werden kann.

- 2. Die in Nr. 2 Abf. 4 vorgesehene Beteiligung des Beamten (Soldaten) und des Bermieters oder Vormieters an den Gesamtsosten der Justandsehung von 50 vom hundert wird auf 20 vom hundert heradgeseht. Auf diese Beteiligung kann nicht verzichtet werden. Auf den Restbetrag können gewähren
- a) die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden einen Betrag bis zu 50 vom Hundert,
- b) die oberften Dienftbehörden einen Betrag bis 3u 80 bom hundert

bes für ben Beamten (Solbaten) vorgesehenen vollen Grumdbetrages der Umzugskostenentschädigung (§ 4 USG.)."

ül	Ser das aus gesundheir	Umtsärztliches tlichen Gründen erfor		1 der Wohnung
	des	(Name und Amtsbez		and country to
	in	Beitrags zum Inftand	eten der Wohnung.	
Lid. Nr.	Bezeichnung des Raumes	Festgestellte Schäden, die aus gesundheitlichen Erün- den dringend abgestellt werden müssen	Aus welchen Gründen wirft der jetige Zustand gefundheitsschädigend	Criäuterungen
		president somet all d	OR ENGINEERING	
		Mit ber vorg	eschriebenen amtseidliche	en Berficherung
	(Dienftitempel)		, den	, . 19
			(Name)	
		(Amtsbezeichnung bes	Arztes)	actions.
1. 2.	ckung: Instandsehungen muffen für jed Da Holzanstrich von Türen, F ein Beitrag nicht gewährt. Ar lichen Gründen notwendig bezei Der Kostenanschlag muß mit de	Fenstern, Fußböden eine Ber 18nahme ist nur zulässig, we ichnet.	besserung der Wohnung beder nn der Arzt den Anstrich au	sdrudlich als aus gejundheit-

Unlage 2
Mn
(Um neuen Dienstort unmittelbar vorgesette Dienstbehörde)
Betrifft:
Gewährung eines Abfindungsbeitrags für das Ueberlassen einer Wohnung
1. Name und Amtsbezeichnung des Antragstellers
2. Die Versetung ist angeordnet mit Verfügung de
von
nach
3. Name und Amisbezeichnung des Amisborgängers
4. Die Bohnung des Amtsvorgängers kann ich nicht übernehmen, weil
5. Ein Wohnungstausch ohne Gewährung eines Beitrags war nicht zu erreichen, weil
6. Ich beziehe Trennungsentschädigung — würde beim Nichterlangen einer Wohnung Trennungs-
entschädigung beziehen 1) — vom
7. Ich habe eigenen Hausstand und bin verheiratet — unverheiratet 1) —.
Zu meinem Hausstand gehören: meine Ehefrau
Kinder (Name und Alter)
Sembet (state and street)
Sonstige Berwandte (Name und Berwandtschaftsverhältnis)
8. Meine alte Wohnung liegt in
(Ort) (Straße und Hausnummer) Die Miete beträgt RM jährlich. Sie hat Zimmer und folgende
Rebengelasse
Für das Aberlassen dieser Wohnung an erhalte ich
1) Nichtzutreffendes ist zu ftreichen.

9. Die neue Wohnung liegt in
Die Miete beträgt
gelaffe
10. Name und Beruf — falls Beamter, Auhestandsbeamter usw. auch Amtsbezeichnung und vorgesetzte
oder lette Dienststelle — der Person, an die der Abfindungsbeitrag gezahlt werden soll
Diese Person ist Inhaber der unter 9 genannten
Wohnung — der hausbesiter 1) —.
11. Die schriftliche Einwilligung bes Sausbesitzers oder seines Bertreters zum Beziehen ber Bob-
nung ift beigefügt, vgl. Anlage
12. Die Bohnung ift burch ben Mietvertrag auf mindeftens 5 Jahre für einen Beamten gesichert,
Mictvertrag anbei, vgl. Anlage
13. Die unter 9 genannte Wohnung ift in einem gesundheitlich einwandfreien Zustand. — Nach dem
beigefügten amtsärztlichen Zeugnis ift ein Inftandseten ber Wohnung aus gesundheitlichen
Gründen erforderlich; es wird insgesamt etwa
14. Ich bitte um Bewilligung eines Absindungsbeitrags von
Gine Erklärung der den Betrag fordernden Berfon über die Sohe der Forderung und ben
Berwendungszwed ift beigefügt; vgl. Anlage
(unierschrift)
(unterjarift)
(Unmittelbar vorgesetzte Dienststelle)
(Unmittelbar vorgesetzte Dienststelle)
(Unmittelbar vorgesetzte Dienststelle), den
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An An Ungaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt: 1. Ohne Zahlung eines Abssindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa Mo-
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An An Ungaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt: 1. Ohne Zahlung eines Absindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An An Ungaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt: 1. Ohne Zahlung eines Abssindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa Mo-
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An An Ungaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt: 1. Ohne Zahlung eines Absindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa Mosnaten eine Bohnung erhalten und während dieser Zeit Trennungsentschädigung beziehen. 2. Die alte unter 8 des Antrags genannte Bohnung des Beamten wird nach Mitteilung seiner bisherigen vorgesehten Behörde
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An An e Angaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt: 1. Ohne Zahlung eines Absindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa Mosnaten eine Bohnung erhalten und während dieser Zeit Trennungsentschädigung beziehen. 2. Die alte unter 8 des Antrags genannte Bohnung des Beamten wird nach Mitteilung seiner bisherigen vorgesehten Behörde dem
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An An Mn Mn Mn Mn Mn Mn Mn Mn
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An An An An An An An An An A
(Unmittelbar vorgesehte Dienststelle) " den
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) " den
(Unmittelbar vorgesehte Dienststelle) " den
(Unmittelbar vorgesette Dienststelle) An de Angaben des Antragstellers sind soweit als möglich nachgeprüft worden. Im einzelnen wird bemerkt: 1. Ohne Zahlung eines Absindungsbeitrags würde der Beamte wahrscheinlich erst in etwa Monaten eine Wohnung erhalten und während dieser Zeit Trennungsentschädigung beziehen. 2. Die alte unter 8 des Antrags genannte Wohnung des Beamten wird nach Mitteilung seiner bisherigen vorgesetten Behörde dem

Di

E